

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Frau Roxane Bourquin  
Frau Martina Filli  
Bundesamt für Migration, Sektion Recht  
Quellenweg 6  
3003 Bern

Luzern, 05. Juni 2012

Protokoll-Nr.: 670

**Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) infolge Umsetzung der Motion Barthassat (08.3616)  
"Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen";  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bourquin  
Sehr geehrte Frau Filli

Mit Schreiben vom 2. März 2012 haben Sie den Kantonsregierungen den Verordnungsentwurf für die Anpassung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) infolge Umsetzung der Motion Barthassat (08.3616) zur Vernehmlassung zugestellt. Sie laden die Kantonsregierungen ein, diesen zu prüfen und dem Bundesamt für Migration bis spätestens 8. Juni 2012 eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen dafür und erlauben uns im Namen und Auftrag des Regierungsrats folgende Bemerkungen anzubringen:

**1. Allgemeines**

Mit der Annahme der Motion Barthassat (GE/CVP) wurde der Bundesrat beauftragt, für Jugendliche ohne gesetzlichen Status (Sans-Papiers), die ihre obligatorische Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, eine Zulassungsgrundlage zur beruflichen Grundbildung zu schaffen. Kinder und Jugendliche haben ihren rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz in aller Regel nicht selbst verschuldet. Sie haben einen Anspruch auf Schulbildung, der ihnen in der Schweiz unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gewährt wird. Dadurch wird nicht der illegale Aufenthalt legalisiert, sondern das Recht auf Bildung gewährt. Nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit besteht für Jugendliche ohne gesetzlichen Status jedoch keine Möglichkeit, eine Berufslehre zu absolvieren, ausser sie erfüllen die hohen Anforderungen des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Artikel 30 Absatz 1 litera b AuG in Verbindung mit Artikel 31 VZAE. Um ihre Fähigkeiten weiter entwickeln zu können und nicht auf ein Leben in Armut programmiert zu werden, ist es deshalb wichtig, dass ihnen der Zugang zu einer Berufsausbildung auch tatsächlich – d.h. nicht nur unter den strengen Voraussetzungen

von Artikel 31 VZAE – ermöglicht wird. Mit der Schaffung von Artikel 30a VZAE wird auf dieses Bedürfnis reagiert. Darin ist unseres Erachtens auch kein Widerspruch zur restriktiven Zulassungspolitik bei Drittstaatsangehörigen oder dem Grundsatz, dass langjähriger illegaler Aufenthalt nicht belohnt werden soll, zu erblicken. Dass zurzeit schätzungsweise über 90'000 Sans-Papiers in der Schweiz leben, ist eine Tatsache, welcher sich die Ausländergesetzgebung zwangsläufig annehmen muss. In vielen Fällen ist eine zwangsweise Ausschaffung aus der Schweiz nämlich gar nicht möglich (Ausschaffung von Familien mit minderjährigen Kindern ist nur sehr begrenzt möglich; Ausländer besitzen keine Papiere; etc.), weshalb diese Menschen trotz fehlender Aufenthaltsbewilligung jahrelang in der Schweiz leben und arbeiten.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint uns deshalb sinnvoll und schafft die notwendige Rechtssicherheit für die betroffenen Jugendlichen. Diese können somit ein Gesuch aufgrund einer klaren Rechtsnorm stellen. Ihre Ausbildung ist zudem eine Investition für die Zukunft, unabhängig davon, wo diese Zukunft stattfinden wird. Dennoch bleibt darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 30a VZAE mit keinem Rechtsanspruch verbunden ist.

## **2. Im Besonderen**

### *Artikel 30a Absatz 1 VZAE*

Mit Blick auf die Ausgestaltung von Artikel 30a Absatz 1 VZAE als "Kann"-Vorschrift ist es zwingend notwendig, dass der Bund um eine einheitliche Anwendung dieser Bestimmung bemüht ist, indem klar definiert wird, worin – wenn überhaupt – das behördliche Ermessen der kantonalen Ausländerrechtsbehörden besteht. Insbesondere sollte verhindert werden, dass die Kantone nebst den in Absatz 1 erwähnten Kriterien beliebig weitere Voraussetzungen definieren können.

### *Artikel 30a Absatz 1 litera a VZAE*

Artikel 30a Absatz 1 litera a VZAE stipuliert, das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung müsse unmittelbar nach Abschluss der obligatorischen Schule eingereicht werden, damit vermieden werde, dass Jugendliche zulange mit der Lehrstellensuche zuwarten. Ausnahmsweise können die zuständigen Behörden – gemäss erläuterndem Bericht – ein Härtefallgesuch bis spätestens zwölf Monate nach Schulabschluss entgegennehmen, um denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in denen aus nicht selbstverschuldeten Gründen von der unmittelbaren Einreichung eines Gesuches abgesehen wurde. Diese zeitlichen Schranken erscheinen uns zu eng. Wie verhält es sich, wenn die betroffenen Jugendlichen nach Schulabschluss gezwungen sind, ein Brückenjahr zu absolvieren, um auf dem Arbeitsmarkt überhaupt eine Chance auf eine Lehrstelle zu bekommen? Die ausnahmsweise Ausdehnung der Gesuchsfrist auf maximal zwölf Monate wird in solchen Fällen wohl nicht ausreichen. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn das Härtefallgesuch auch schon vor Beendigung der obligatorischen Schule eingereicht werden dürfte, unter dem Vorbehalt, dass später ein Nachweis über den Schulbesuch nachgereicht würde. Somit würde sichergestellt, dass Lehrbetriebe, welche in aller Regel daran interessiert sind, ihre Lehrstellen frühzeitig zu vergeben (vgl. erläuternder Bericht, S. 8), nicht auf die Anstellung von Jugendlichen ohne gesetzlichen Status verzichten, weil das Lehrvertragsverhältnis frühestens nach Schulabschluss begründet werden kann.

Aus diesen Gründen beantragen wir, dass das Härtefallgesuch nach Artikel 30a VZAE frühestens ein Jahr vor und spätestens 15 Monate nach Schulabschluss gestellt werden kann.

*Artikel 30a Absatz 1 litera d VZAE*

In Bezug auf Artikel 30a Absatz 1 litera d VZAE erscheint es uns wichtig, dass der Bund näher definiert, was genau unter "gute Integration" zu prüfen ist. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist bei einem Schulbesuch von mindestens fünf Jahren und dem Vorliegen eines Gesuches eines Lehrstellenanbieters davon auszugehen, dass die gesuchstellenden Jugendlichen sich sowohl in einer Landessprache verständigen können, als auch den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung bekunden. Darüber hinaus wird die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung unter litera e (Respektierung der Rechtsordnung) zu prüfen sein. Insofern erscheint das Prüfungskriterium der guten Integration nicht zwingend notwendig. Andernfalls muss hier wohl angenommen werden, dass es den Kantonen – ähnlich wie bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung – frei steht, eigene Integrationskriterien und -massstäbe, wie beispielsweise das Vorweisen eines Sprachtests, zu setzen.

*Artikel 30a Absatz 1 litera e VZAE*

Die Respektierung der Rechtsordnung wird bei Gesucheinreichung geprüft. Wie verhält es sich aber, wenn der Jugendliche während der Dauer der beruflichen Grundbildung straffällig wird, ohne dass dabei gleich ein Widerrufungsgrund nach Artikel 62 AuG gesetzt wird?

*Artikel 30a Absatz 2 VZAE*

Um die Grundproblematik der jugendlichen Sans-Papiers nicht einfach auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, würden wir es begrüßen, dass die absolvierte berufliche Grundbildung bei der Härtefallprüfung nach Artikel 31 VZAE besonders berücksichtigt wird. Andernfalls wird die nach Absatz 1 erteilte Aufenthaltsbewilligung wohl kaum je verlängert werden können, ist doch davon auszugehen, dass die betroffenen Jugendlichen und ihre Familie die hohen Anforderungen des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Artikel 31 VZAE nach Abschluss der Lehre nicht eher erfüllen als zuvor.

*Artikel 30a Absatz 3 VZAE*

Weder aus der Verordnung noch aus dem erläuternden Bericht geht klar hervor, ob die Aufenthaltsbewilligung an die Eltern und Geschwister der Lernenden ebenfalls nur für die Dauer der beruflichen Grundbildung erteilt wird oder – wie bei den normalen Härtefallbewilligungen – für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit, diese jährlich zu verlängern.

Zudem ist nicht ersichtlich, ob und allenfalls wie dem Umstand Rechnung getragen wird, dass bei Abweisung des Gesuches um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Eltern und Geschwister der Lernenden diesen allenfalls eine Wegweisung droht, während die Jugendlichen eine Lehre absolvieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungspräsidentin

Kopie:

roxane.bourquin@bfm.admin.ch; martina.filli@bfm.admin.ch